

## Rechtsform der Trägerschaft

Um eine Kindertageseinrichtung gründen zu können, ist zunächst eine grundlegende Entscheidung über die Rechtsform der Trägerschaft zu treffen. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten vorgestellt und miteinander verglichen. Diese Informationen können genutzt werden, um vor dem individuellen Hintergrund des jeweiligen DRK-Verbandes eine passende Rechtsform auszuwählen.

Im Sommer 2020 waren im DRK-Landesverband die folgenden Modelle in ihrer Häufigkeit wie folgt vertreten.

### DRK-Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft ...

... eines DRK-Ortsvereins, Stadtverbandes, Frauenvereins	... eines DRK-Kreisverbands	... einer gGmbH	Internationaler Bund als kooperatives Mitglied
71	120	106	1

## Verein

Der Großteil der Kindertageseinrichtungen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. läuft über die Rechtsform des Vereins. Vorteil ist, dass die bereits bestehenden Vereinsstrukturen der Kreisverbände bzw. der Ortsvereine genutzt werden können. Dies bedeutet, dass der Verein sein Aufgabenspektrum erweitert und keine neue Gesellschaft gegründet werden muss. Zu prüfen ist, ob die bestehende Satzung die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder abdeckt.

Organisatorisch muss der Leistungsbereich der Tageseinrichtung für Kinder von den anderen Leistungsbereichen des Vereins abgegrenzt werden. Die Buchhaltung muss beispielsweise so aufgebaut sein, dass der Leistungsbereich Tageseinrichtung für Kinder gesondert abgebildet werden kann, um zukünftig z.B. die Verwendung der Mittel sachgerecht dokumentieren zu können.

Nachteil dieser Variante ist, dass keine Risikobegrenzung gegeben ist. So wirken sich Schäden oder Verluste, die im Leistungsbereich Tageseinrichtungen für Kinder angefallen sind, unmittelbar auf den Verein aus. Der Vorstand des Vereins ist auch für diesen Leistungsbereich mitverantwortlich. Als nachteilig könnte sich zudem auswirken, dass die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse für alle Mitarbeiter\*innen des e.V. gilt und somit auch für die neuen Mitarbeiter\*innen der Tageseinrichtung für Kinder. Zudem ist das Tarifwerk, das im Verein gültig ist, auch für die neue Tageseinrichtung für Kinder relevant.

Soweit der Kreisverband oder Ortsverein plant, die Tageseinrichtung für Kinder als Investor zu bauen, ist die Rechtsform einer gGmbH notwendig (dazu siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

## gGmbH

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH stellt eine immer häufiger verwendete Alternative zur Nutzung der bestehenden Vereinsstrukturen im DRK Kontext dar.

Vorteil dieser Rechtsform ist, soweit die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, dass die gleichen steuerlichen Vergünstigungen greifen wie bei der Rechtsform des Vereins wie z.B. Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Vergünstigungen bei den Ertrags- und bei der Umsatzsteuer, Anwendung der sogenannten Übungsleiterpauschale etc.

Als weiterer Vorteil ist aufzuführen, dass eine Haftungsbeschränkung möglich ist. Verluste und Schäden wirken sich nicht zwingend und unmittelbar auf den Verein aus. Zudem haftet für Fehler nicht der Vorstand des Vereins, sondern die Geschäftsführung der gGmbH.

Soweit die Tageseinrichtung für Kinder in der Rechtsform einer gGmbH abgebildet wird, ist eine höhere Flexibilität bei der Anwendung eines Tarifes gegeben und die Anwendung der Zusatzversorgung für Mitarbeiter\*innen der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zwingend.

Demgegenüber steht der Aufwand der sich durch die Gründung einer neuen Gesellschaft ergibt. Die GmbH braucht eine\*n Geschäftsführer\*in. Die Gründung ist mit Aufwand verbunden und ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro ist erforderlich. Die gGmbH ist gesondert zu prüfen und die Zahlen der gGmbH sind zu veröffentlichen.

Bei einer Kita-Gründung als gGmbH muss zunächst ein Gesellschaftervertrag aufgesetzt werden, welcher die Gemeinnützigkeit ausdrückt. Anschließend ist eine Gründungsversammlung nötig, welche den Gesellschaftervertrag absegnet und eine\*n Geschäftsführer\*in ernennt. Der Gesellschaftervertrag und das Protokoll der Gründungsversammlung muss durch einen Notar offiziell beglaubigt werden. Eine Anmeldung der gGmbH bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist notwendig, ebenso wie beim Finanzamt. Dort muss die gGmbH für Körperschaften angemeldet sein und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden. Zuletzt ist die Eintragung der gGmbH ins Handelsregister beim Amtsgericht vorgeschrieben.

Voraussetzungen	Vorteile	Haftung
Gesellschaftervertrag erstellen, der Gemeinnützigkeit deutlich macht	Steuerbegünstigungen	Gesellschafter haften nur mit dem Stammkapitel, nicht privat
Gründungsversammlung abhalten	teilweise Steuerbefreiungen	
Geschäftsführung bestimmen		
25.000€ Mindesteinlage als Gründungskapital vorhalten		
Vertrag mit allen Gesellschaftern vor dem Notar schließen		
Gründungsprotokoll erstellen und vom Notar beurkunden lassen		
Gesellschaft beim Amtsgericht und im Handelsregister eintragen		
gGmbH bei der IHK anmelden		
Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt anerkennen lassen sowie Körperschaften anmelden		

Unbedenklichkeitsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt einholen		
--	--	--